Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3237**

17. Wahlperiode 06. 10. 2010

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Jan Korte, Petra Pau, Raju Sharma, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates – Drucksachen 17/1215, 17/3233 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Gesetzentwurf des Bundesrates stellt eine Verbesserung der Regelungen für eine Opferrente dar, da die Zahl der Berechtigten, die eine monatliche Opferrente erhalten sollen, durch ihn erhöht wird.

Gerechtigkeit gegenüber den Opfern des politischen Unrechts in der DDR verlangt weitergehende Änderungen am Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz. Die Bundesregierung ist dringend gefordert, hier tätig zu werden.

Gerechtigkeit bedeutet, die sog. Opferrente nicht an das Einkommen zu knüpfen und sie damit nicht als „soziale Ausgleichsleistung" auszugestalten. Da sie eine besondere Würdigung des Engagements der Betroffenen für Freiheit und Bürgerrechte darstellt, muss sie unabhängig vom Einkommen gewährt werden. Mit der von den Betroffenen geforderten Offenlegung ihrer Einkommensverhältnisse wird bei ihnen das Gefühl hervorgerufen, es ginge um Armutslinderung. So wird aber der vom Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und der Opferrente bezweckte positive psychologische Effekt der Anerkennung ihres Einsatzes untergraben.

Darüber hinaus ist es dringend erforderlich den Kreis der Anspruchsberechtigten auszuweiten, beispielsweise für Opfer von Zersetzungsmaßnahmen oder Jugendliche die im Zusammenhang mit den Weltfestspielen 1973 wegen „asozialen Verhaltens" verurteilt wurden.

Die Festlegung der Haftdauer auf 180 Tage als Anspruchsvoraussetzung wird der damaligen Lebensrealität nicht gerecht. Auch durch eine Haft von unter sechs Monaten können Inhaftierte in ihrer Menschenwürde grob verletzt werden. Der Einsatz für die Grundwerte der Demokratie und des Rechtsstaates sollte unabhängig von der Haftdauer prämiert werden. Bei einer Beschränkung der Haftdauer fallen auch Personen heraus, die ins Ausland abgeschoben oder zum Teil im Ausland inhaftiert wurden.

Die Befristung für Antragstellungen sind zu streichen. Andernfalls läuft man Gefahr, dass Opfer nicht in den Genuss der Opferrente kommen, weil sie längere Zeit brauchen, um die für sie negativen und zum Teil auch sehr traumatischen Erfahrungen verarbeiten zu können.

Schließlich ist es unangemessen, den Opfern die Beweislast hinsichtlich der Kausalität zwischen der freiheitsentziehenden Maßnahme und der infolge dieser Freiheitsentziehung erlittenen gesundheitlichen Schädigung aufzubürden. Es wäre im Sinne von Gerechtigkeit notwendig, dies zumindest in eine Beweisvermutung umzuwandeln.

Berlin, den 5. Oktober 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333